

Stelle mag auch als Beispiel dafür dienen, wie sehr das Verständnis des Briefes durch die bisherigen Ausgaben der Konzilsakten beeinträchtigt wird: Erst das in *V* und den Ausgaben fehlende *notariorum* in Z. 2 macht das vorausgehende *imperitiam* überhaupt verständlich<sup>66</sup>. Der Papst ist offenbar bemüht, schon von sich aus mögliche Entschuldigungen anzubieten, und deutet damit seine Kompromißbereitschaft an.

Fassen wir zusammen: Mit den Exzerpten der *Collectio Britannica* und – mit den gebotenen Vorbehalten – des *Vallicellianus* stehen uns zwei Textzeugen für umfangreiche Teile des Hadrianbriefes zur Verfügung, die von der Überlieferung des Anastasius unabhängig sind. Sie enthalten nicht nur mehrere der im *Libellus synodalis* und in den *Libri Carolini* überlieferten *Testimonia*, sondern auch weitere Teile des Briefes, die bis jetzt nur in der Fassung des Anastasius zugänglich waren. Zugleich erlauben sie es, Fehler in der Überlieferung des Anastasius textes aufzudecken und das Verhältnis der griechischen Florilegien zu den Konzilsakten aufzuhellen. Damit kann eine zukünftige Edition des Briefes auf sichererer Grundlage als bisher erfolgen. Schließlich – und dies scheint mir über den Hadrianbrief und die Konzilsakten hinaus von Bedeutung zu sein – erlauben die beiden neuen Zeugen, die Arbeitsweise des Anastasius in richtiger Weise einzuschätzen: Es hat sich erwiesen, daß Anastasius den Wortlaut des Briefes nur an den Stellen geändert hat (meist unter Heranziehung der griechischen Fassung), wo er um eines verständlichen Textes willen eine Korrektur für unerlässlich hielt. Eine inhaltlich motivierte Änderung war ihm nirgends nachzuweisen. Und doch: Im Brief Hadrians an Tarasios (JE 2449) hat er einmal eine solche Änderung vorgenommen. Aber wir würden es gar nicht erfahren, wenn er es uns nicht selbst verriet: Zur ersten Hälfte des mit der griechischen Version völlig übereinstimmenden Satzes *Sed quantum cor nostrum tristabatur de inepta veteri ex nobis distantia, tanto confessionem et rectam fidem vestram anima nostra inveniens laetata est* (MANSI XII 1077 E 5–8) heißt es in der ältesten Anastasiushandschrift Paris. lat. 17339<sup>67</sup>: *Ita est in greco, sed*

66) So ist es nicht verwunderlich, daß bei Anselm von Lucca I c. 84 und bei Deusdedit IV c. 11 (vgl. oben Anm. 15) *nequitiam* statt *imperitiam* zu lesen ist. Dies verrät auch, daß ihre Vorlage in *V* oder einem mit diesem verwandten Codex zu suchen ist.

67) Die Randbemerkung des Anastasius ist an falscher Stelle in den Text eingedrungen, und zwar hinter *obaudire synodica* (MANSI XII 1077 E 4–5). In *V* ist an derselben Stelle ein Verweiszeichen im Text, aber nicht die Randbemer-